

1. Geltung

1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen uns (PLP Engineering GmbH) und natürlichen und juristischen Personen (kurz Auftraggeber) für das gegenständliche unternehmensbezogene Rechtsgeschäft sowie auch für alle künftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.

1.2. Es gilt jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB, abrufbar auf unserer Homepage (www.plp-engineering.at), diese wurden auch an den Auftraggeber übermittelt.

1.3. Wir kontrahieren ausschließlich unter Zugrundelegung unserer AGB.

1.4. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB bedürfen zu ihrer Geltung in jedem einzelnen Geschäftsfall unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

1.5. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprechen.

1.6. Allfällige Einkaufs- und Annahmehinrichtungen des Auftraggebers haben keinen Vorrang vor diesen AGB und verpflichten die PLP Engineering GmbH nur dann, wenn diese von der PLP Engineering GmbH in jedem einzelnen Geschäftsfall ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Eine Bezugnahme von der PLP Engineering GmbH auf Unterlagen des Auftraggebers bedeutet keine Anerkennung von dessen Bedingungen oder Regelwerken. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind ebenfalls nur dann wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

2. Angebote, Vertragsabschluss

2.1. Unsere Angebote sind unverbindlich, es sei denn, dass deren Verbindlichkeit ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

2.2. Zusagen, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

2.3. In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien (Informationsmaterial) angeführte Informationen über unsere Produkte und Leistungen, die nicht uns zuzurechnen sind, hat der Auftraggeber – sofern der Auftraggeber diese seiner Entscheidung zur Beauftragung zugrunde legt – uns darzulegen. Diesfalls können wir zu deren Richtigkeit Stellung nehmen. Verletzt der Auftraggeber diese Obliegenheit, sind derartige Angaben unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich schriftlich zum Vertragsinhalt erklärt wurden.

2.4. Kostenvoranschläge werden ohne Gewähr erstellt und sind unverbindlich, es sei denn, dass deren Verbindlichkeit ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

2.5. Einwendungen wegen eines Abweichens des Inhaltes der von der PLP Engineering GmbH übermittelten Auftragsbestätigung vom Bestellbrief müssen innerhalb von 14 Werktagen nach Einlangen der Auftragsbestätigung beim Besteller erhoben werden, widrigenfalls der Inhalt der Auftragsbestätigung als vereinbart gilt.

3. Preisgestaltung

3.1. Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen.

3.2. Für vom Auftraggeber angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht mangels Werklohnvereinbarung Anspruch auf angemessenes Entgelt.

3.3. Preisangaben verstehen sich zusätzlich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und ab Lager, Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten

des Auftraggebers. Wir sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet, Verpackung zurückzunehmen.

3.4. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial hat der Auftraggeber zu veranlassen. Werden wir gesondert hiermit beauftragt, ist dies vom Auftraggeber zusätzlich im hierfür vereinbarten Ausmaß, mangels Entgeltvereinbarung angemessen zu vergüten.

3.5. Wir sind aus eigenem berechtigt, wie auch auf Antrag des Auftraggebers verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Entgelte anzupassen, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest 4 % hinsichtlich (a) der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder (b) anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Beschaffungskosten der zur Verwendung gelangenden Materialien aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommissionen oder von Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe, Wechselkurse etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ändern gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung, sofern wir uns nicht in Verzug befinden.

3.6. Das Entgelt bei Dauerschuldverhältnissen wird als wertgesichert nach dem VPI 2010 vereinbart und erfolgt dadurch eine Anpassung der Entgelte. Als Ausgangsbasis wird der Monat zugrunde gelegt, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde.

3.7. Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden gesondert verrechnet. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

3.8. Eine Erhöhung der für die Auftragsbefreiung durch die PLP Engineering GmbH maßgeblichen Einzelkosten, wie zum Beispiel der Rohstoffpreise, nach Bekanntgabe des Preises, jedoch vor Verrechnung der Lieferung, berechtigt die PLP Engineering GmbH, auch ohne vorhergehende Anzeige der Überschreitung des Kostenvoranschlages bzw. des bekannt gegebenen Preises, die daraus resultierenden Mehrkosten anteilig nach zu verrechnen und vom Auftraggeber zu verlangen.

3.9. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstandes sowie sämtlicher mit den Änderungen im Zusammenhang der PLP Engineering GmbH entstehenden Kosten werden dem Auftraggeber angelastet.

3.10. Überschreitungen des Angebotes (Kostenvoranschlages) der PLP Engineering GmbH, welche durch Änderungen des Angebotes seitens des Auftraggebers bewirkt werden, gelten als vom Auftraggeber auch ohne Benachrichtigung durch die PLP Engineering GmbH als genehmigt. Der Auftraggeber verzichtet für solche Fälle auf das Rücktrittsrecht. Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge können zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.

3.11. Die PLP Engineering GmbH ist berechtigt, sämtliche Lieferungen und Leistungen mit jenem Tag, an dem diese – auch teilweise – geliefert, für den Auftraggeber eingelagert oder für ihn auf Abruf bereit gehalten werden, zu fakturieren. Der Rechnungspreis kann vom Bestellpreis abweichen, wenn die unter 3.8. dieser AGB erwähnten Änderungen der Berechnungsbasis eingetreten sind oder wenn nach der Auftragsfestlegung Änderungen durch den Auftraggeber durchgeführt wurden.

4. Beigestellte Ware

4.1. Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Auftraggeber beigestellt, sind wir berechtigt, dem Auftraggeber 5 % des Werts der beigestellten Geräte bzw. des Materials als Manipulationszuschlag zu berechnen.

4.2. Solche vom Auftraggeber beigestellten Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand von Gewährleistung. Die Qualität und Betriebsbereitschaft von Beistellungen liegt in der Verantwortung des Auftraggebers.

5. Zahlungsbedingungen/Zahlungsverzug

5.1. Sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, ist das Entgelt zu einem Drittel bei Erhalt der Auftragsbestätigung, zu einem weiteren Drittel bei Hälfte der Lieferzeit und der Rest bei Lieferung oder Bereithaltung zur Abholung bei gleichzeitiger Rechnungslegung zur Zahlung fällig.

5.2. Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

5.3. Vom Auftraggeber vorgenommene Zahlungswidmungen auf Überweisungsbelegen sind für uns nicht verbindlich.

5.4. Kommt der Auftraggeber im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Auftraggeber einzustellen.

5.5. Wir sind dann auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber fällig zu stellen.

5.6. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist, wenn auch nur hinsichtlich einer einzelnen Teilleistung, verfallen gewährte Vergünstigungen (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.

5.7. Der Auftraggeber verpflichtet sich im Falle von Zahlungsverzug, die zur Einbringlichmachung notwendigen und zweckentsprechenden Kosten (Mahnkosten, Inkassogebühren, Rechtsanwaltskosten, etc.) an uns zu ersetzen.

5.8. Für zur Einbringlichmachung notwendige und zweckentsprechende Mahnungen verpflichtet sich der Auftraggeber bei verschuldetem Zahlungsverzug zur Bezahlung von Mahnspesen pro Mahnung in Höhe von € 30 soweit dies im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht.

5.9. Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und zahlungshalber angenommen, sofern das Geldinstitut die Annahme bestätigt hat. Refinanzierungskosten und Spesen trägt der Auftraggeber und sind von diesem auch sofort zu bezahlen. Für die rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung des Wechsels bei Nicht-einlösung übernehmen wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits oder unserer Erfüllungsgelhilfen Haftung. Bei Wechsel, Schecks oder Überweisungen ist jener Tag maßgeblich, mit dem das Geldinstitut die Gutschrift zu unseren Gunsten vornimmt.

5.10. Verwehrt der Auftraggeber die Abholung der Ware trotz Meldung der Versandbereitschaft oder die Annahme, hat dennoch die vollständige Bezahlung des Rechnungsbetrages längstens 30 Tage nach Meldung der Versandbereitschaft bzw. Lieferung zu erfolgen.

5.11. Vor Leistung der unter Punkt 5.1. dieser AGB genannten Teilzahlung besteht für die PLP Engineering GmbH keine Verpflichtung zur Auftragsausführung. Sofern die PLP Engineering GmbH nicht längstens 14 Tage nach verstreichen der Hälfte der Lieferzeit über die in Punkt 5.1. genannte zweite Teilzahlung verfügen kann, besteht keine Verpflichtung zur weiteren Auftragsausführung und kann diese bis zum Erhalt der Zahlung einstellen. Sämtliche daraus resultierenden Nachteile welcher Art auch immer (z. B. Nichteinhalten der Lieferfristen) gehen ausschließlich zu Lasten des Auftraggebers.

5.12. Ein Zurückbehaltungsrecht, insbesondere gestützt auf die Einrede des nicht erfüllten Vertrags wegen behaupteter Mängel, des Auftraggebers ist ausdrücklich ausgeschlossen. Ebenso wenig ist der Auftraggeber zur Aufrechnungen mit welchen Ansprüchen auch immer berechtigt.

5.13. Für den Fall, dass der Auftraggeber ein periodisch verrechenbares Entgelt schuldet, etwa für Service- oder Wartungsleistungen, ist dieses zu Beginn eines jeden Kalenderjahres für das gesamte Jahr zur Zahlung fällig. Beginn und endet die Vertragsbeziehung nicht mit 01.01. eines Jahres, steht das vereinbarte Entgelt entsprechend der in diesem Kalenderjahr noch verbleiben-



PLP Engineering GmbH
Schildbach 202
A-8230 Hartberg



www.plp-engineering.at
office@plp-engineering.at
+43 (0) 664 13 24 505



FN 510500 k, LG für ZRS Graz
UID: ATU 74291615
DUNS: 30-058-4747



Steiermärkische Sparkasse
IBAN: AT19 2081 5000 4261 7423
BIC: STSPAT2GXXX

den bzw. bereits verstrichenen Monate anteilig zu. Das gemäß den vorausgehenden Regelungen vom Auftraggeber an die PLP Engineering GmbH zu entrichtende Entgelt ist wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 2000, wobei der Monat, in welchem der der Entgeltverpflichtung zugrunde liegende Vertrag abgeschlossen wurde, als Berechnungsbasis dient. Wird der VPI 2000 nicht mehr verlaubar, tritt an dessen Stelle jener Index, der diesem nachfolgt oder am ehesten entspricht. Des Weiteren ist die PLP Engineering GmbH zur Anpassung des periodisch zu leistenden Entgeltes berechtigt, sofern sich die Kosten für die von der PLP Engineering GmbH dem Auftraggeber aufgrund des Vertragsverhältnisses zu erbringenden Leistungen aufgrund von Umständen ändern, die von der PLP Engineering GmbH nicht zu vertreten bzw. beeinflussen sind. Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgeldern im Zusammenhang mit Tätigkeiten der PLP Engineering GmbH aufgrund von Verträgen über wiederkehrende Leistungen, insbesondere von Service- oder Wartungsverträgen, werden gesondert in Rechnung gestellt.

5.14. Bei Zahlungsverzug ist die PLP Engineering GmbH berechtigt, gemäß § 352 UGB jährliche Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz vom vorangehenden 30.06. bzw. 31.12. zu verrechnen. Die Geltendmachung weiterer Verzugszinsen wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Der Auftraggeber haftet der PLP Engineering GmbH für derartige weitere Schäden, insbesondere auch für Zinsschäden, infolge nicht rechtzeitiger Erfüllung der Zahlungsverpflichtung.

5.15. Forderungen werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt werden, die nach Ansicht der PLP Engineering GmbH geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu mindern. Die PLP Engineering GmbH ist in diesem Falle berechtigt, ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Weiters hat die PLP Engineering GmbH das Recht, die noch nicht ausgelieferte Ware zurückzuhalten sowie bei Nichterhalt der anteiligen Zahlungen die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einzustellen. Die PLP Engineering GmbH ist auch berechtigt, bereits ausgelieferte, jedoch noch nicht bezahlte Ware vom Auftraggeber zurückzufordern sowie auch auf dessen Kosten zurückzuholen. Der Auftraggeber hat der PLP Engineering GmbH jeglichen zur Ausübung des Rückholungsrechts erforderlichen Zutritt zu gewähren. Diese Rechte stehen der PLP Engineering GmbH auch dann zu, wenn der Auftraggeber trotz einer verzugsbegründenden Mahnung keine Zahlung leistet.

5.16. Sofern sich die wirtschaftliche Situation des Auftraggebers deutlich verschlechtert, über den Auftraggeber ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens droht, oder die PLP Engineering GmbH Informationen zukommen, welche geeignet sind Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Auftraggebers zu begründen, ist die PLP Engineering GmbH jederzeit berechtigt, sämtliche ihrer Forderungen gegen den Auftraggeber sofort fällig zu stellen. Sollte eine andere Zahlungsart als Barzahlung vereinbart sein, ist die PLP Engineering GmbH weiters berechtigt, Barzahlung zu verlangen.

6. Bonitätsprüfung

6.1. Der Auftraggeber erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorratheten Gläubigerschutzverbände Alpenländischer Kreditorenverband (AKV), Österreichischer Verband Creditreform (ÖVC), Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (ISA) und Kreditschutzverband von 1870(KSV) übermittelt werden dürfen.

7. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

7.1. Unsere Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald alle technischen Einzelheiten geklärt sind, der Auftraggeber die technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen (welche wir auf Anfrage gerne mit-

teilen) geschaffen hat, wir vereinbarte Anzahlungen oder Sicherheitsleistungen erhalten haben, und der Auftraggeber seine vertraglichen Vorleistungs- und Mitwirkungspflichten, insbesondere auch die in nachstehenden Unterpunkten genannten, erfüllt.

7.2. Der Auftraggeber ist bei von uns durchzuführenden Montagen verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sofort nach Ankniff unsers Montagepersonals mit den Arbeiten begonnen werden kann.

7.3. Der Auftraggeber hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen. Diese können gerne bei uns erfragt werden.

7.4. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderliche(n) Energie und Wassermengen sind vom Auftraggeber auf dessen Kosten beizustellen.

7.5. Der Auftraggeber hat uns für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos für Dritte nicht zugängliche versperrbare Räume für den Aufenthalt der Arbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.

7.6. Der Auftraggeber haftet dafür, dass die notwendigen baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für das herzustellende Werk oder den Kaufgegenstand gegeben sind, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Auftraggeber erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Auftraggeber aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.

7.7. Ebenso haftet der Auftraggeber dafür, dass die technischen Anlagen, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke und dergleichen in technisch einwandfreien und betriebsbereiten Zustand sowie mit den von uns herzustellenden Werken oder Kaufgegenständen kompatibel sind.

7.8. Wir sind berechtigt, nicht aber verpflichtet, diese Anlagen gegen gesondertes Entgelt zu überprüfen.

7.9. Insbesondere hat der Auftraggeber vor Beginn der Montagearbeiten die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, mögliche Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

7.10. Auftragsbezogene Details der notwendigen Angaben können bei uns angefragt werden.

7.11. Für Konstruktion und Funktionsfähigkeit von beigegebenen Teilen trägt der Auftraggeber alleine die Verantwortung. Eine Prüfpflicht hinsichtlich allfälliger vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen, übermittelten Angaben oder Anweisungen besteht – über die Anlage eines technischen Baudossiers und die Bescheinigung der Einhaltung der Maschinenrichtlinie sowie allenfalls anderer anwendbarer Richtlinien hinaus – hinsichtlich des Liefergegenstandes nicht, und ist eine diesbezügliche Haftung unsererseits ausgeschlossen. Die Pflicht zur Ausstellung der Bescheinigung kann an den Auftraggeber, der den Liefergegenstand in Verkehr bringt, vertraglich überbunden werden.

7.12. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne unsere schriftliche Zustimmung abzutreten.

7.13. Treten Verzögerungen auf, die nicht auf ein Verschulden der PLP Engineering GmbH zurückzuführen sind, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Auftraggebers. Dies gilt auch für Behinderungen durch andere auf der Baustelle beschäftigte Unternehmen. Für Montagen, die auf Anforderung des Auftraggebers außerhalb der normalen Arbeitszeit durchgeführt werden, kommen die jeweils für Mitarbeiter der PLP Engineering GmbH geltenden Überstunden, Sonn- und Feiertagszuschläge zusätzlich zum vereinbarten Preis in Anrechnung. Stehzeiten des von der PLP Engineering GmbH beigestellten Personals sind unab-

hängig vom Verschulden des Auftraggebers ebenfalls angemessen zu vergüten.

7.14. Bei Umbauten an bestehenden Anlagen, Maschinen und Automaten ist im Zuge der durchzuführenden Tätigkeiten mit Stillständen und Produktionsausfällen zu rechnen. Daraus resultierende Kosten trägt ausschließlich der Auftraggeber.

8. Leistungsausführung

8.1. Wir sind lediglich dann verpflichtet, nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche des Auftraggebers zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen.

8.2. Dem Auftraggeber zumutbare, sachlich gerechtfertigte, geringfügige Änderungen unserer Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt.

8.3. Kommt es nach Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.

8.4. Wünscht der Auftraggeber nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines kürzeren Zeitraums, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Hierdurch können Überstunden notwendig werden und/oder durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung Mehrkosten auflaufen, und es erhöht sich das Entgelt im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand angemessen.

8.5. Sachlich (z.B. Anlagengröße, Baufortschritt, u.a.) gerechtfertigte Teillieferungen und -leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

8.6. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt der Leistungs-/Kaufgegenstand spätestens sechs Monate nach Bestellung als abgerufen.

9. Liefer- und Leistungsfristen

9.1. Liefer-/Leistungsfristen und -Termine sind für uns verbindlich, sofern sie schriftlich festgelegt wurden. Ein Abgehen von dieser Formvorschrift bedarf ebenfalls der Schriftlichkeit.

9.2. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Auslieferung durch dem Auftraggeber zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 7. Dieser AGB, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.

9.3. Wir sind berechtigt, für die dadurch notwendige Lagerung von Materialien, Geräten und dergleichen in unserem Betrieb 5 % des Rechnungsbetrages je begonnenen Monat der Leistungsverzögerung zu verrechnen, wobei die Verpflichtung des Auftraggebers zur Zahlung sowie dessen Abnahmeobliegenheit hiervon unberührt bleibt.

9.4. Beim Rücktritt vom Vertrag wegen Verzug hat vom Auftraggeber eine Nachfristsetzung mittels eingeschriebenen Briefes unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.

9.5. Die Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung der PLP Engineering GmbH, jedoch nicht vor völliger Auftragsklarheit, insbesondere nicht vor Beibringen sämtlicher erforderlicher und durch den Auftraggeber beizubringender Unterlagen sowie der Erfüllung der Anzahlungsvereinbarung gemäß Punkt 5.1. dieser AGB. Gleiches gilt für Liefertermine. Lieferfristen und Liefertermine verstehen sich ab Lieferwerk. Wenn die Ware ohne Verschulden der PLP Engineering GmbH nicht rechtzeitig abgeholt oder abgedendelt werden kann, so gelten Lieferfristen und Liefertermine als mit Meldung der Versandbereitschaft eingehalten.

9.6. Die Lieferzeit wird jedenfalls um die Dauer der Prüfung von vom Auftraggeber für die Auftragsdurchführung erforderlichen Unterlagen bzw. Informationen verlängert. Sollte sich anlässlich der Prüfung der Unter-



PLP Engineering GmbH
Schildbach 202
A-8230 Hartberg



www.plp-engineering.at
office@plp-engineering.at
+43 (0) 664 13 24 505



FN 510500 k, LG für ZRS Graz
UID: ATU 74291615
DUNS: 30-058-4747



Steiermärkische Sparkasse
IBAN: AT19 2081 5000 4261 7423
BIC: STSPAT2GXXX

lagen herausstellen, dass eine über die Dauer der Prüfung hinaus gehende Lieferzeitverlängerung erforderlich ist, erklärt sich der Auftraggeber mit der von der PLP Engineering GmbH bekannt gegebenen, angemessenen Lieferzeitverlängerung ausdrücklich einverstanden, ohne hieraus irgendwelche Ansprüche ableiten zu können.

9.7. Wird die Lieferung durch Umstände verzögert, die nicht im Einflussbereich der PLP Engineering GmbH liegen, hat der Auftraggeber die vereinbarte Zahlung zu dem Zeitpunkt zu leisten, zu dem sie bei termingerechter Lieferung fällig wäre sowie sämtliche der PLP Engineering GmbH im Zusammenhang mit der Verzögerung entstehenden Kosten zu ersetzen.

9.8. Die PLP Engineering GmbH gerät nicht in Lieferverzug, wenn der Auftraggeber seinerseits mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. In diesem Fall ist die PLP Engineering GmbH von jeder Leistungspflicht bis Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen befreit.

9.9. Lieferverzögerung und Kosten erhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind von der PLP Engineering GmbH nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug der PLP Engineering GmbH führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber. Terminverschiebungen, die durch den Auftraggeber zu verantworten sind, erfordern eine Neuerstellung des Terminplanes durch die PLP Engineering GmbH.

9.10. Im Falle von Terminverschiebungen, welche durch den Auftraggeber zu verantworten sind, hat die PLP Engineering GmbH zusätzlich die Möglichkeit, den Auftraggeber unter Setzung einer angemessenen Nachfrist schriftlich aufzufordern, seiner Mitwirkungspflicht in dem vereinbarten Ausmaß nachzukommen. Widrigenfalls kann die PLP Engineering GmbH ohne weitere Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten und einen Anspruch auf Abrechnung nach bisher erbrachten Leistungen nach Aufwand jeweils zuzüglich des entgehenden Gewinnes gegenüber dem Auftraggeber durchführen. Gegenansprüche können in diesem Fall vom Auftraggeber nicht geltend gemacht werden.

9.11. Für den Fall, dass die Durchführung des Auftrages durch Fälle höherer Gewalt verzögert, behindert, unzumutbar oder unmöglich gemacht wird, kann die PLP Engineering GmbH den Liefertermin verschieben oder vom Vertrag teilweise oder ganz zurücktreten.

9.12. Der Auftraggeber hat in diesen Fällen keine Ersatzansprüche gegenüber der PLP Engineering GmbH. Bei teilweisem oder ganzlichem Vertragsrücktritt durch die PLP Engineering GmbH hat die PLP Engineering GmbH einen Anspruch auf aliquote Entlohnung entsprechend der bisherigen Leistungserbringung. Alternativ kann von der PLP Engineering GmbH die Abrechnung der bisherigen Leistung nach Aufwand vorgenommen werden.

9.13. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse oder solche Ereignisse, die, selbst wenn sie vorhersehbar waren, außerhalb des Einflussbereichs von Auftraggeber oder der PLP Engineering GmbH liegen und deren Auswirkung auf die Auftragsbefreiung durch zumutbare Bemühungen nicht verhindert werden können. Der höheren Gewalt gleichgesetzt sind Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsstörungen oder sonstige Umstände, die der PLP Engineering GmbH die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder auch unmöglich machen, unabhängig davon, ob sie der PLP Engineering GmbH oder bei einem unserer Lieferanten eingetreten sind.

10. Lieferung

10.1. Lieferungen erfolgen ab Werk auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, falls dies nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart wurde.

10.2. Lieferungen sind auf Kosten des Auftraggebers in Höhe des Auftragswertes transportversichert. Die

Transportversicherung endet mit dem Eintreffen der Lieferung beim vereinbarten Erfüllungsort.

10.3. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung zur Abholung im Werk der PLP Engineering GmbH bereitgestellt ist, an die den Transport durchführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager bzw. Werk der PLP Engineering GmbH verlassen hat. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vertragsmäßig übersandte oder zur Abholung bereitgestellte Ware unverzüglich anzunehmen. Wird der Versand auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

10.4. Die PLP Engineering GmbH ist berechtigt, bei vorliegendem Annahmeverzug oder auch bei Eintritt einer durch höhere Gewalt verursachten Lieferungsunmöglichkeit die Waren auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers selbst zu lagern oder bei einem Spediteur einzulagern.

11. Annahmeverzug

11.1. Gerät der Auftraggeber länger als 2 Wochen in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen oder anders, kein Abruf innerhalb angemessener Zeit bei Auftrag auf Abruf), und hat der Auftraggeber trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern, dürfen wir bei aufrehtem Vertrag über die für die Leistungsausführung spezifizierten Geräte und Materialien anderweitig verfügen, sofern wir im Fall der Fortsetzung der Leistungsausführung diese innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist nachbeschaffen.

11.2. Bei Annahmeverzug des Auftraggebers sind wir ebenso berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung die Ware bei uns einzulagern, wofür uns eine Lagergebühr gemäß Pkt. 9.3. dieser AGB zusteht.

11.3. Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag sind wir berechtigt einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 30 % des Bruttoauftragswertes ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom Auftraggeber zu verlangen.

11.4. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist zulässig.

12. Abnahme / Auftragserfüllung

12.1. Mit der Abnahme des Liefer- und Leistungsumfanges ist der Auftrag erfüllt. Die Abnahmebereitschaft wird dem Besteller schriftlich gemeldet. Innerhalb von 2 Wochen nach Meldung der Abnahmebereitschaft muss die Abnahme durchgeführt werden. Sollte dieser Zeitraum aus nicht der PLP Engineering GmbH zuzurechnenden Gründen überschritten werden, gilt die Anlage als mängelfrei abgenommen. Gleiches gilt bei operativer Nutzung der Anlage. Die Abnahme kann nur bei Vorliegen eines die Nutzung erheblich einschränkenden Mangels verweigert werden.

13. Eigentumsvorbehalt

13.1. Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenüber PLP Engineering GmbH bestehenden finanziellen Verpflichtungen samt Zinsen und Kosten unser Eigentum.

13.2. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der genauen Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen. Im Fall unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung bereits jetzt als an uns abgetreten.

13.3. Der Auftraggeber hat bis zur vollständigen Zahlung des Entgeltes oder Kaufpreises in seinen Büchern und auf seinen Rechnungen diese Abtretung anzumerken und seine jeweiligen Schuldner auf diese hinzuweisen. Über Aufforderung hat er uns alle Unterlagen und Informationen, die zur Geltendmachung der abgetre-

tenen Forderungen und Ansprüche erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

13.4. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, sind wir bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

13.5. Der Auftraggeber hat uns vor der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen oder der Pfändung unserer Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.

13.6. Der Auftraggeber erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass wir zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware betreten dürfen.

13.7. Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene Kosten trägt der Auftraggeber.

13.8. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

13.9. Die zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir freihändig und bestmöglich verwerten.

13.10. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen darf der Leistungs-/Kaufgegenstand weder verpfändet, sicherungsübereignet oder sonst wie mit Rechten Dritter belastet werden. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Auftraggeber verpflichtet, auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen und uns unverzüglich zu verständigen.

13.11. Wird mit dem Auftraggeber anderes als österreichisches Recht vereinbart oder gilt anderes als österreichisches Recht aus anderen Gründen, und ist nach dessen Bestimmungen der Eigentumsvorbehalt nicht wirksam, so gelten die aufgrund des anderen Rechtes möglichen Sicherheiten als vereinbart. Ist hierbei die Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich, so ist dieser verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

14. Schutzrechte Dritter

14.1. Für Liefergegenstände, welche wir nach Auftragsunterlagen (Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen, etc.) herstellen, übernimmt ausschließlich der Auftraggeber die Gewähr, dass durch die Anfertigung dieser Liefergegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

14.2. Werden Schutzrechte Dritter dennoch geltend gemacht, so sind wir berechtigt, die Herstellung der Liefergegenstände auf Risiko des Auftraggebers bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen, außer die Unberechtetheit der Ansprüche ist offenkundig.

14.3. Der Auftraggeber hält uns diesbezüglich schad- und klaglos.

14.4. Ebenso können wir den Ersatz von uns aufgewendeter notwendiger und nützlicher Kosten vom Auftraggeber beanspruchen.

14.5. Wir sind berechtigt, für allfällige Prozesskosten angemessene Kostenvorschüsse zu verlangen.

15. Geistiges Eigentum

15.1. Liefergegenstände und diesbezügliche Ausführungsunterlagen, Pläne, Skizzen, Kostenvorschläge und sonstige Unterlagen sowie Software, die von uns beigelegt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum.

15.2. Deren Verwendung, insbesondere deren Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens, wie auch deren Nachahmung, Bearbeitung oder Verwertung bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

15.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich weiters zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

16. Gewährleistung



PLP Engineering GmbH
Schildbach 202
A-8230 Hartberg



www.plp-engineering.at
office@plp-engineering.at
+43 (0) 664 13 24 505



FN 510500 k, LG für ZRS Graz
UID: ATU 74291615
DUNS: 30-058-4747



Steiermärkische Sparkasse
IBAN: AT19 2081 5000 4261 7423
BIC: STSPAT2GXXX

16.1. Die Gewährleistungsfrist für unsere Leistungen beträgt ein Jahr ab Übergabe.

16.2. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Auftraggeber die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat. Mit dem Tag, an welchem dem Auftraggeber die Fertigstellung angezeigt wird, gilt die Leistung mangels begründeter Verweigerung der Annahme als in seine Verfügungsmacht übernommen.

16.3. Ist eine gemeinsame Übergabe vorgesehen, und bleibt der Auftraggeber dem ihm mitgeteilten Übergabetermin fern, gilt die Übernahme als an diesem Tag erfolgt.

16.4. Behebungen eines vom Auftraggeber behaupteten Mangels stellen keine Anerkennung eines Mangels dar.

16.5. Der Auftraggeber hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe bereits vorhanden war.

16.6. Zur Behebung von Mängeln hat der Auftraggeber die Anlage bzw. die Geräte ohne schuldhaftes Verzögerung uns zugänglich zu machen und uns die Möglichkeit zur Begutachtung durch uns oder von uns bestellten Sachverständigen einzuräumen.

16.7. Mängelrügen und Beanstandungen jeder Art sind bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsansprüche unverzüglich (spätestens nach 2 Werktagen) am Sitz unseres Unternehmens unter möglichst genauer Fehlerbeschreibung und Angabe der möglichen Ursachen schriftlich bekannt zu geben. Die beanstandeten Waren oder Werke sind vom Auftraggeber zu übergeben, sofern dies tunlich ist.

16.8. Sind Mängelbehauptungen des Auftraggebers unberechtigt, ist er verpflichtet, uns entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

16.9. Eine etwaige Nutzung oder Verarbeitung des mangelhaften Liefergegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenbehebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Auftraggeber unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.

16.10. Wir sind berechtigt, jede von uns für notwendig erachtete Untersuchung anzustellen oder anstellen zu lassen, auch wenn durch diese die Waren oder Werkstücke unbrauchbar gemacht werden. Für den Fall, dass diese Untersuchung ergibt, dass wir keine Fehler zu vertreten haben, hat der Auftraggeber die Kosten für diese Untersuchung gegen angemessenes Entgelt zu tragen.

16.11. Im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehende Transport-, und Fahrtkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Über unsere Aufforderung sind vom Auftraggeber unentgeltlich die erforderlichen Arbeitskräfte, Energie und Räume beizustellen und hat er gemäß Punkt 7. dieser AGB mitzuwirken.

16.12. Zur Mängelbehebung sind uns seitens des Auftraggebers zumindest zwei Versuche einzuräumen.

16.13. Ein Wandlungsbegehren können wir durch Verbesserung oder angemessene Preisminderung abwenden, sofern es sich um keinen wesentlichen und unbehebaren Mangel handelt.

16.14. Werden die Leistungsgegenstände aufgrund von Angaben, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Auftraggebers hergestellt, so leisten wir nur für die bedingungsgemäße Ausführung Gewähr.

16.15. Keinen Mangel begründet der Umstand, dass das Werk zum vereinbarten Gebrauch nicht voll geeignet ist, wenn dies ausschließlich auf abweichende tatsächliche Gegebenheiten von den uns im Zeitpunkt der Leistungserbringung vorgelegenen Informationen basiert, weil der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 7. dieser AGB nicht nachkommt.

16.16. Ebenso stellt dies keinen Mangel dar, wenn die technischen Anlagen des Auftraggebers wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke uä nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind.

16.17. Eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist tritt nach erfolgter Mängelbehebung bzw. Austausch nicht ein.

16.18. Für eine Mängelbehebung durch den Auftraggeber selbst oder durch Dritte hat die PLP Engineering GmbH nur dann aufzukommen, wenn die PLP Engineering GmbH hierzu ihre schriftliche Zustimmung erteilt hat.

16.19. Die PLP Engineering GmbH ist in jedem Fall solange von jeder Gewährleistungspflicht entbunden, solange der Auftraggeber mit seinen Zahlungspflichten im Verzug ist.

16.20. Gewährleistungsansprüche berechtigen den Auftraggeber nicht, vereinbarte Zahlungen zurückzubehalten.

16.21. Ab Beginn der Gewährleistungsfrist übernimmt die PLP Engineering GmbH keine weitergehende Haftung als oben bestimmt, und zwar auch nicht für Mängel, deren Ursache vor dem Gefahrenübergang liegen.

16.22. Zwischen der PLP Engineering GmbH und dem Auftraggeber herrscht Einigkeit darüber, dass Software nach dem derzeitigen Stand der Technik im operativen Einsatz aus technischer Sicht nicht jedenfalls störungsfrei funktionieren kann und ein jederzeitiges funktionieren auch gar nicht erforderlich ist. Als Mangel gilt im Bereich der Software somit nur eine den operativen Bereich erheblich nachteilig beeinträchtigende, wiederkehrende Fehlfunktion, welche nicht mit einfachen, den operativen Einsatz nicht maßgeblich störenden Eingriffen behoben werden kann.

16.23. Wird eine echte Garantiezusage getätigt, gelten die obigen Bestimmungen sinngemäß.

17. Haftung

17.1. Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haften wir bei Vermögensschäden nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit aufgrund technischer Besonderheiten.

17.2. Die Haftung ist beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

17.3. Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die wir zur Bearbeitung übernommen haben.

17.4. Schadenersatzansprüche sind bei sonstigem Verfall binnen zwei Jahren gerichtlich geltend zu machen.

17.5. Die Beschränkungen bzw. Ausschlüsse der Haftung umfasst auch Ansprüche gegen unsere Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen aufgrund von Schädigungen, die diese dem Auftraggeber ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Auftraggeber zufügen.

17.6. Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Auftraggeber oder nicht von uns autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen.

17.7. Wenn und soweit der Auftraggeber für Schäden, für die wir haften, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadenersatzversicherung (zB Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Auftraggeber zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich unsere Haftung gegenüber

dem Auftraggeber insoweit auf die Nachteile, die dem Auftraggeber durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).

17.8. Jene Produkteigenschaften werden geschuldet, die im Hinblick auf die Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen und sonstige produktbezogene Anleitungen und Hinweise (insb. auch Kontrolle und Wartung) von uns, dritten Herstellern oder Importeuren vom Auftraggeber unter Berücksichtigung dessen Kenntnisse und Erfahrungen erwartet werden können. Der Auftraggeber als Weiterverkäufer hat eine ausreichende Versicherung für Produkthaftungsansprüche abzuschließen und uns hinsichtlich Regressansprüchen schad- und klaglos zu halten.

17.9. Für die Beschädigung von beigestellten Werkstücken haftet die PLP Engineering GmbH in keinem Fall.

17.10. Bei Verlust von Testdaten oder Beschädigung von Daten- und Datenträgermaterial beschränkt sich die Haftung der PLP Engineering GmbH auf den Materialwert der Datenträger und umfasst somit insbesondere nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten.

17.11. Ersatzpflicht für aus dem Produkthaftungsgesetz resultierende Ansprüche wegen Sachschäden sowie Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können, sind ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkungen sind seitens des Auftraggebers vollinhaltlich allfälligen Abnehmern zu überbinden, mit der Verpflichtung zur weiteren Überbindung. Unterlässt dies der Auftraggeber, so hat er die PLP Engineering GmbH diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

18. Urheber- und Immaterialgüterrechte der PLP Engineering GmbH

18.1. Sämtliche von der PLP Engineering GmbH dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen, Softwarebauteile und Computerprogramme beinhalten Know-How, Ideen und Entwicklungsleistungen der PLP Engineering GmbH und ihren Sublieferanten. Das geistige Eigentum und alle Immaterialgüterrechte an diesen Unterlagen verbleiben bei der PLP Engineering GmbH. Der Auftraggeber erhält an diesen nur ein Nutzungsrecht im zum Betrieb (und zur Wartung) der vertragsgegenständlichen Ware unbedingt erforderlichen Ausmaß. Dieses Nutzungsrecht erlischt mit der Außerbetriebstellung der vertragsgegenständlichen Ware.

18.2. Alle Unterlagen und Informationen dürfen ohne die Erlaubnis der PLP Engineering GmbH weder ganz noch auszugsweise kopiert, ausgewertet, vervielfältigt oder in irgendeiner Weise Dritten zugänglich gemacht werden. Auch Einzelheiten daraus unterliegen den gesetzlichen Schutzbestimmungen.

18.3. Die dem Auftraggeber übergebenen Unterlagen (Dokumentation, Pflichtenheft, technische Unterlagen, Besprechungsprotokolle etc.) dürfen vom Auftraggeber nur zu Wartung und Service der gegenständlichen Anlage verwendet werden.

18.4. Dies gilt auch sinngemäß für alle im Zuge der Anbotslegung übergebenen Zeichnungen, Konzepte, Beschreibungen und Unterlagen.

18.5. Falls im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart wurde, bleiben sämtliche Immaterialgüterrechte am geistigen Inhalt der dem Auftraggeber übergebenen Unterlagen, Zeichnungen, Pläne, Konzepte und dgl. im Eigentum der PLP Engineering GmbH.

19. Vorzeitige Vertragsauflösung

19.1. Die PLP Engineering GmbH kann sämtliche Verträge mit dem Auftraggeber aus wichtigem Grund jederzeit fristlos vorzeitig auflösen. Ein wichtiger Grund für die vorzeitige Auflösung liegt insbesondere dann vor, wenn:

19.1.1. über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Er-



PLP Engineering GmbH
Schildbach 202
A-8230 Hartberg



www.plp-engineering.at
office@plp-engineering.at
+43 (0) 664 13 24 505



FN 510500 k, LG für ZRS Graz
UID: ATU 74291615
DUNS: 30-058-4747



Steiermärkische Sparkasse
IBAN: AT19 2081 5000 4261 7423
BIC: STSPAT2GXXX

öffnung eines solchen Verfahrens mangels kosten-deckenden Vermögens abgewiesen wird;

19.1.2. der Auftraggeber trotz zumindest 2-facher Mahnung offene fällige Forderungen nicht be-gleicht;

19.1.3. der Auftraggeber seiner Verpflichtung zur Bereitstellung der für die Auftragserfüllung notwen-digen Unterlagen trotz mehrmaliger Aufforderung nicht nachkommt;

19.1.4. Der PLP Engineering GmbH Informationen zukommen, welche geeignet sind, Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Auftraggebers zu begründen.

19.1.5. Der Auftraggeber gegen die Bestimmungen des Punktes 18. dieser AGB verstößt.

19.2. Umfasst der Auftrag die Durchführung regelmäßig wiederkehrender Arbeiten und sind ein Endtermin oder eine Kündigungsfrist nicht vereinbart, dann kann der Auftrag nur durch schriftliche Kündigung mit 3-monatiger Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalendervierteljahrs gelöst werden.

20. Salvatorische Klausel

20.1. Sollten einzelne Teile dieser AGB aus irgend-welchen Gründen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.

20.2. Die Parteien verpflichten sich jetzt schon eine Ersatzregelung – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis unter Berücksichtigung der Branchenüblichkeit der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

21. Allgemeines

21.1. Es gilt österreichisches Recht.

21.2. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

21.3. Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens PLP Engineering GmbH.

21.4. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsver-hältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem Auftraggeber ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht.

21.5. Änderungen seines Namens, der Firma, seiner An-schrift, seiner Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der Auftraggeber uns umgehend schriftlich bekannt zu geben.

21.6. Sämtliche Abweichungen von diesen AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden sind rechtsunwirksam.

21.7. Im Falle des nachträglichen Auftretens einer Lücke gilt jene Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck der gegenständlichen Kooperationsvereinbarung vereinbart worden wäre, wenn man die Lösung der nicht vertraglich geregelten Frage von vornherein bedacht hätte.

21.8. Sofern außerhalb dieser AGB zwischen der PLP Engineering GmbH und dem Auftraggeber vertragliche Vereinbarungen getroffen werden und diese mit den Bestimmungen der AGB in Widerspruch stehen, wird vereinbart, dass die Bestimmungen in den vertraglichen Vereinbarungen außerhalb der AGB nur dann vorrangig zur Anwendung gelangen, sofern dabei ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, dass die entsprechenden Bestimmungen dieses AGB nachrangig sind.



PLP Engineering GmbH
Schildbach 202
A-8230 Hartberg



www.plp-engineering.at
office@plp-engineering.at
+43 (0) 664 13 24 505



FN 510500 k, LG für ZRS Graz
UID: ATU 74291615
DUNS: 30-058-4747



Steiermärkische Sparkasse
IBAN: AT19 2081 5000 4261 7423
BIC: STSPAT2GXXX